



Jugendordnung der PSG Mannheim e.V.

Stand: 27.02.2020

§1 Allgemein

- 1) Gemäß § 16 der Satzung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V. (im Folgenden PSG Mannheim e.V. genannt) gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Als Jugendliche der PSG Mannheim e.V. sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu bezeichnen (im Folgenden Vereinsjugend genannt).
- 2) Die Vereinsjugend erkennen die Leitsätze der Deutschen Sportjugend und der Badischen Sportjugend an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

- 1) Die Vereinsjugend der PSG Mannheim e.V. hilft den jugendlichen Mitgliedern bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.
- 2) Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, insbesondere die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Organe

- 1) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendrat

§4 Die Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der PSG Mannheim e.V. Jugendliche, welche das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben in der Jugendversammlung kein Stimmrecht.
- 2) Die Jugendversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt. Sie ist insbesondere spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung (MVV) durchzuführen. Zu ihr lädt der Hauptjugendwart ein. Neben dem Hauptjugendwart ist ein weiteres Vorstandsmitglied einzuladen. Die Einladung erfolgt per Aushang und auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail und Hinweis auf Vereinswebseite) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- 3) Darüber hinaus kann die Jugendversammlung jederzeit durch den Hauptjugendwart einberufen werden.
- 4) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Die Einladung erfolgt per Aushang und auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail und Hinweis auf Vereinswebseite) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der laut Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt wird.

§5 Aufgaben der Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung berät und entscheidet über alle Fragen der Jugendarbeit.
- 2) Die Jugendversammlung wählt Hauptjugendwart*in, Stellvertreter*in, Jugendpressewart*in und eine Mädchenvertreterin.
- 3) Die Jugendversammlung berät und verabschiedet den Haushaltsplan der Vereinsjugend.
- 4) Der Hauptjugendwart hat der Jugendversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Kassenbericht vorzulegen. Die Jugendversammlung nimmt die Berichte entgegen und hat über sie zu beraten.
- 5) Der Hauptjugendwart ist zu entlasten.

§6 Aufgaben des Hauptjugendwartes

- 1) Der Hauptjugendwart führt den Vorsitz in allen unter §3 genannten Organen der Vereinsjugend.
- 2) Zusätzlich zu den bereits in §5 angegebenen Aufgaben vertritt der Hauptjugendwart die Vereinsjugend im Vorstand der PSG Mannheim e.V.
- 3) Er koordiniert die gesamte Jugendarbeit und er vertritt die Vereinsjugend nach außen, entsprechend der Geschäftsordnung des Vereins.
- 4) Er pflegt den Kontakt zu allen jugendfördernden Stellen bei der Stadt Mannheim und der Badischen Sportjugend, um den Vorstand und die Abteilungen über den Stand der Jugendpflege unterrichten zu können. Darüber hinaus ist er für die Kassenführung und Verwaltung des Jugendrates zuständig.

§7 Jugendrat

- 1) Der Jugendrat setzt sich zusammen aus:
 - Hauptjugendwart*in
 - Stellvertreter*in von Hauptjugendwart*in
 - Mädchenvertreterin
 - Kassenwart*in
 - Jugendpressewart*in
 - Jugendvertreter*in jeder Abteilung
- 2) Der Jugendrat führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugend-, Geschäfts- und Finanzordnung sowie der Satzung des Vereins nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. 3 seiner Mitglieder anwesend sind, sofern die Positionen besetzt sind.
- 4) Die Mädchenvertreterin ist in Zusammenarbeit mit dem Hauptjugendwart für die besonderen Interessen der weiblichen Jugendlichen zuständig. Sie muss über alle Jugendveranstaltungen rechtzeitig informiert werden.
- 5) Der Kassenwart ist für die Kassenführung und Verwaltung des Jugendhaushaltes zuständig.
- 6) Der Jugendpressewart führt Protokoll über die Sitzungen aller in §3 bezeichneten Organe. Jedem Mitglied des Jugendrates ist eine Abschrift zu übersenden (z.B. in elektronischer Form per E-Mail). Der Jugendpressewart ist für alle Berichte auf der Vereinswebseite verantwortlich.
- 7) Der Jugendrat übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Hauptjugendwart die Planung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen.
- 8) Der Jugendrat hat mindestens einmal im Vierteljahr zusammenzutreffen. Zu diesen Treffen lädt der Jugendpressewart auf Weisung des Hauptjugendwartes auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail und Hinweis auf Vereinswebseite) ein.

§8 Jugendkasse

- 1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.
- 2) Über die Verwendung der Mittel muss der Hauptjugendwart vor der Jugendversammlung berichten. Die Vereinsjugend ist gegenüber dem Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§9 Ausschüsse

- 1) Zur Organisation und Durchführung von Angelegenheiten der Vereinsjugend können Ausschüsse gebildet werden. Deren Berufung erfolgt im Jugendrat, wenn mind. 3 anwesende Mitglieder (i.S.v. §7 Nr. 1 – Ausnahme: Kassenwart) dem zustimmen, sofern die Positionen besetzt sind. Der Hauptjugendwart übernimmt den Ausschussvorsitz, sofern im Rahmen der Berufung nichts anderes festgelegt wurde.

§10 Sonstige Bestimmungen

- 1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und -ordnungen.

§11 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderung der Ordnung

- 1) Die Jugendordnung wird vom Vorstand in Kraft gesetzt. Änderungen können von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Über die Umsetzung entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom **_27.02.2020_** sofort in Kraft und löst die bisherige Jugendordnung ab.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Kassenwart

Unterschrift Sportwart

Unterschrift Pressewart

Unterschrift Hauptjugendwart